



## MERKBLATT

für die Anerkennung / Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen  
nach Art. 7 Abs. 5 KAG i.V.m. §§ 8 und 14 BayAnerkV  
Prädikat: HEILKLIMATISCHER KURORT

### 1. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung ist (in fünffacher Ausfertigung) über das Landratsamt und die Regierung beim Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen. Antragsvordrucke sind bei den Regierungen zu erhalten. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Maßgebliche Entscheidungsgrundlage ist das Votum des Bayer. Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen. Der Fachausschuss ist ein unabhängiges Fachleutegremium, in dem die o. a. Ministerien zwar vertreten, aber nicht stimmberechtigt sind. Das Votum des Fachausschusses stützt sich u. a. auf das Ergebnis einer Ortsbesichtigung durch eine Kommission des Fachausschusses.

Der Besichtigungstermin wird den Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben. Um Zeit und Kosten zu sparen, werden in den verschiedenen Regierungsbezirken grundsätzlich nur dann Besichtigungen durchgeführt, wenn mehrere Anträge vorliegen. Das Verfahren kann sich dadurch etwas verzögern.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens hat die antragstellende Gemeinde zu tragen (Art. 2 KG). Die Gemeinden sind von der Zahlung einer Gebühr befreit (Art. 4 Abs. 1 KG). Auslagen werden nach Art. 5 Abs. 1 und 13 KG erhoben.

## 2. Anerkennungsvoraussetzungen

Das Prädikat Heilklimatischer Kurort wird in der Regel von Gemeinden beantragt, die bereits als Luftkurort anerkannt sind, was jedoch nicht zwingende Voraussetzung für das Prädikat Heilklimatischer Kurort ist. Es kann aber zweckmäßig sein, zunächst dieses Prädikat oder das Prädikat Erholungsort anzustreben, da damit bereits die Möglichkeit einer Prädikatisierung besteht, ohne dass die umfangreichen Voraussetzungen des Prädikates Heilklimatischer Kurort erfüllt werden müssen.

Der Heilklimatische Kurort hebt sich vom Luftkurort vor allem hinsichtlich des Ortscharakters und des Einrichtungsangebots deutlich ab. Möglichkeiten zur Durchführung von Klimakuren müssen im Heilklimatischen Kurort in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Gästezielgruppe des Heilklimatischen Kurortes sind Kurgäste, die eine Klimakur durchführen wollen.

Im Einzelnen ist das Prädikat Heilklimatischer Kurort an folgende Voraussetzungen geknüpft:

### 2.1 Therapeutisch anwendbares Klima

Im anzuerkennenden Gemeindegebieten ist die therapeutische Anwendbarkeit des Klimas zu überprüfen, und zwar anhand

- einer aktuellen Analyse des Bioklimas. Dieses Gutachten erstellt z.B. der Deutsche Wetterdienst, Niederlassung München, Helene-Weber-Allee 21 - 23, 80637 München,
- eines Gutachtens (nicht älter als fünf Jahre) über die partikel- und gasförmigen Verunreinigungen der Luft. Das Gutachten über die Verunreinigungen der Luft erstellt z.B. der Deutsche Wetterdienst, Stellen bzw. Sachverständige nach § 29b

BImSchG oder sonstige gemäß den Begriffsbestimmungen des DHV geeignete Stellen, und

- einer medizinisch-klimatologischen Beurteilung (zu erstellen z.B. vom Institut für Medizinische Balneologie und Klimatologie der Universität München oder einer vergleichbaren fachwissenschaftlichen Einrichtung), mit Auflistung der wissenschaftlich anerkannten Heilanzeigen.

Das Klima muss sich bereits vor Anerkennung als Heilmittel bewährt haben, d. h. bereits vor der Anerkennung als heilklimatischer Kurort müssen in der Gemeinde in größerem Umfang ärztlich verordnete, überwachte und dokumentierte wissenschaftlich anerkannte Klimakuren durchgeführt worden sein und einen festen Stellenwert im örtlichen Fremdenverkehrsgeschehen haben. Soweit die Gemeinde auch andere Therapieformen anbietet, ist zu beachten, dass dadurch die Klimakur nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf; sie muss ein Schwerpunkt des Fremdenverkehrsangebots sein und bleiben.

## 2.2 Artgemäße Kureinrichtungen

Dazu gehören neben den bereits beim Luftkurort verlangten Sport- und Spielangeboten auch

- ein Frei- und Hallenbad in angemessener Entfernung,
- gepflegte Einrichtungen mit therapeutischen Möglichkeiten zur Durchführung einer zweckentsprechenden Klimakur, insbesondere ein geeignetes räumliches Zentrum der Klimatherapie (z. B. Liegehalle, Klimapavillon, Liegewiesen in landschaftlich bevorzugter Lage),
- Einrichtungen zur Anwendung der allgemeinen physikalischen Therapie in angemessener Entfernung,

- Einrichtungen für sog. „aktivierende“ Behandlungsformen, wie Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie,
- Übungs- und Ruheräume für Entspannungstherapiekonzepte,
- Räumlichkeiten, Ausstattung und Personal zur Vermittlung und ggf. praktischen Einübung indikationsbezogener Ernährungs- und Diätprogramme,
- Haus des Gastes (ansonsten eine vergleichbare Einrichtung mit derselben, vollständigen Funktionalität) als Kommunikationszentrum für die Patienten und Kurgäste sowie als Schulungszentrum für die Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung; dabei kann sich die Bezeichnung auch auf eine Einheit mehrerer Gebäude beziehen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet ist; Internetplätze oder -anschlüsse sind wesentlicher Bestandteil eines Kommunikationsraumes,
- Kurpark,
- ausgedehnte Wälder mit klassifiziertem, therapeutisch einsetzbarem Wegenetz,
- psychologische Begleitung der Kurpatienten. „Psychologische Begleitung“ bedeutet nicht zwingend die Notwendigkeit einer Psychotherapie und erfordert nicht schon den Einsatz von Psychotherapeuten,
- Terrainkurwegenetz mit minimal drei bioklimatisch und belastungsphysiologisch ausgemessenen Wegen zur klimatherapeutischen Nutzung des Heilklimas mit unterschiedlichen Belastungsstufen (I leicht, II mittel, III schwer).

Schwerpunktmäßige Erbringer kurmedizinischer Leistungen in dem beantragten Gebiet müssen ein geeignetes Qualitätsmanagement-System vorhalten. Kurmedizinische Leistungen im Sinne dieser Regelung sind alle medizinischen Leistungen, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung erbracht werden. Nicht als Erbringer kurmedizinischer Leistungen gilt, wer diese lediglich als untergeordnete Ergänzung eines

anderen Angebots erbringt. Geeignet ist ein Qualitätsmanagementsystem dann, wenn ein gültiges Zertifikat einer der Zertifizierungsstellen vorliegt, die in der Liste der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)<sup>1</sup> geführt werden.

### 2.3 Kurortcharakter und Ortshygiene

Der Ortscharakter wird wesentlich geprägt durch das Ortsbild. Die Fremdenverkehrsbedeutung muss sich auch im Ortsbild ausdrücken. Vom heilklimatischen Kurort wird dabei ein „Kurort-Flair“ erwartet. Das setzt voraus, dass die Kurortfunktion die oder zumindest eine wesentliche zentralörtliche Funktion der Gemeinde darstellt.

Gewerbe- und Industrieanlagen dürfen weder optisch noch durch Immissionen das Ortsbild beeinträchtigen. Soweit solche Anlagen vorhanden sind, sollten sie vom Fremdenverkehrsbereich entfernt liegen oder z. B. durch Bepflanzungen abgeschirmt sein.

Außerdem wird der Kurortcharakter maßgeblich durch das Angebot an medizinischer bzw. fachlicher Betreuung der Kurgäste (Kurarzt und mit dem Klimakurkonzept vertraute Fachkräfte, z. B. Klimatherapeut) sowie kurgemäße Unterkünfte (auch Hotels gehobener Kategorie) bestimmt.

Wichtig sind einwandfreie ortshygienische Verhältnisse (Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung, Altlastensituation), die Verkehrssituation (Verkehrsberuhigung, soweit das erforderlich ist) und die sonstigen Umweltbedingungen (Vorkehrungen gegen nachteilige oder belästigende Umwelteinwirkungen). Über die ortshygienischen Verhältnisse von Boden, Luft und Wasser ist ein Gutachten des Landratsamtes vorzulegen, das mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist.

---

<sup>1</sup> [www.bar-frankfurt.de/datenbanken-verzeichnisse/qm-verzeichniszertifizierung](http://www.bar-frankfurt.de/datenbanken-verzeichnisse/qm-verzeichniszertifizierung)